Reglement der Schweizerischen Gletscherkommisison der S.N.G.

Autor(en): **Mercanton, P.-L.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **122 (1942)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Reglement der Schweizerischen Gletscherkommission der S. N. G.

Art. 1

Die Schweiz. Gletscherkommission ist eine Kommission der S. N. G. gemäss Art. 36—40 der Statuten der S. N. G.

Art. 2

Die Kommission setzt sich in der Regel aus 7 Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von 6 Jahren ernannt werden. Im Falle einer Vakanz während der Amtsperiode reicht die Kommission dem Zentralkomitee der S. N. G. einen Ergänzungsvorschlag ein.

Art. 3

Die Aufgabe der Kommission besteht in der Untersuchung der Gesamterscheinung der Gletscher. Ihr besonderes Forschungsgebiet sind die Gletscher der Schweizer Alpen, deren Stand sie regelmässig nachprüft. Sie führt entweder gemeinsam grössere Arbeiten durch oder überträgt einzelne Arbeiten ihren Mitgliedern. Sie kann gemeinsam mit andern wissenschaftlichen Instituten bestimmte Arbeiten durchführen oder Fachleuten übertragen. Ausserdem darf sie auch gletscherkundliche Untersuchungen Dritter unterstützen. Prinzipiell sollen letztere Personen Mitglieder der S. N. G. sein.

Art. 4

Die Kommission sichtet in der Regel mindestens alle sechs Jahre die Ergebnisse ihrer gemeinsamen Untersuchungen, entscheidet über die Herausgabe von Arbeiten und beauftragt besondere Personen mit deren Abfassung. Diese Arbeiten bleiben Eigentum der Kommission.

Arbeiten, mit denen einzelne Mitglieder oder dritte Fachleute betraut werden, bleiben geistiges Eigentum dieser Personen; die Kommission hat jedoch jederzeit das Recht, diese Arbeiten einzusehen und die Ergebnisse unter Wahrung der Autorschaft für ihre Zwecke zu verwenden. Dies gilt sinngemäss auch für Untersuchungen, welche von der Kommission unterstützt werden. Die Veröffentlichung dieser Arbeiten erfolgt im Einvernehmen mit der Kommission und hat einen geeigneten Vermerk über die Unterstützung zu enthalten.

Art. 5

Die Kommission unterstützt nur solche Arbeiten durch Beiträge, für die Programm und Budget vorgelegt und gutgeheissen wurden. Über den Stand dieser Arbeiten ist der Präsident jederzeit zu orientieren und der ganzen Kommission alljährlich Bericht zu erstatten.

Art. 6

Die Kommission vereinigt sich jährlich mindestens zweimal zur ordentlichen Sitzung und so oft dies notwendig erscheint. In der Früh-

jahrssitzung sind das Programm der laufenden Arbeiten und das Budget festzulegen; in der Sitzung am Jahresende erledigt die Kommission die Jahresrechnung, setzt ein provisorisches Budget für das kommende Jahr fest und nimmt die Berichte entgegen.

Der Präsident setzt Ort und Zeit der Sitzungen fest und ladet Drittpersonen, deren Anwesenheit wünschbar ist, zu den Sitzungen ein.

Ausserordentliche Sitzungen werden nach dem Ermessen des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einberufen. Die Kommission kann Geschäfte durch Rundschreiben behandeln; das Ergebnis teilt der Präsident den Mitgliedern mit.

Art. 7

Die Kommission konstituiert sich selbst, ernennt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär, welche zusammen das Bureau bilden und die laufenden Geschäfte der Kommission erledigen.

Der Präsident vertritt die Kommission im Senat der S. N. G. und nach aussen und ist der S. N. G. gegenüber für sie verantwortlich. Für alle Zahlungen zu Lasten der Kommission ist das Visum des Präsidenten notwendig; Zahlungen an ihn benötigen das Visum des Sekretärs oder bei dessen Abwesenheit eines andern Mitgliedes der Kommission.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und ist im Senat der S. N. G. dessen Stellvertreter.

Der Sekretär verfasst die Sitzungsprotokolle und stellt diese den Mitgliedern zu. Die Protokolle sind in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen. Das durch den Präsidenten und den Sekretär unterzeichnete Originalprotokoll bleibt zuhanden der Kommission aufbewahrt. Der Sekretär führt Buch und überweist die ordnungsgemäss visierten Rechnungen an den Quästor der S. N. G.; in Verbindung mit dem letztern setzt er zu Jahresende für die Kommission die Abrechnung auf. Er bereitet auch das Budget vor und steht für die laufenden Korrespondenzen zur Verfügung des Präsidenten.

Art. 8

Das Bureau hat die Aufsicht über das Material und das Archiv der Kommission und ist für dessen gute und jederzeit erreichbare Unterbringung besorgt. Über das Material und Archiv ist ein Inventar zu führen. Wo immer möglich, hat ein Mitglied des Bureaus das Material und Archiv zu besorgen und die Sachausgabe zu leiten. Wer Material oder Akten entlehnt, ist gegenüber der Kommission für unversehrte Rückgabe verantwortlich. Für Material- und Aktenausgabe an Dritte ist die Zustimmung des Präsidenten einzuholen.

Nicht benötigte Akten werden, gemäss Art. 38 der Statuten der S. N. G., der S. N. G. übergeben, sofern diese nicht besondern Instituten oder Personen (wie eidg. Landestopographie, E. T. H., Universitäten) durch spezielle Abmachungen zugewiesen bleiben.

Art. 9

Die Rechnung der Kommission wird vom Quästor der S. N. G. geführt; der Sekretär der Kommission führt lediglich intern zuhanden der Kommission eine Detailrechnung.

Art. 10

Für die Sitzungen der Kommission erhalten die Mitglieder ein Taggeld sowie die Rückvergütung der effektiven Fahrtauslagen. Eine gleiche Vergütung erhalten sie auch im Falle von Besprechungen oder Erledigung von Aufträgen des Bureaus oder des Präsidenten. Das Taggeld wird durch die Kommission festgesetzt. Für besondere, zeitraubende Verwaltungsarbeiten kann die Kommission eine Entschädigung ausrichten.

Angenommen von der Kommission in der ordentlichen Sitzung vom 25. April 1942 in Bern.

P.-L. Mercanton, Präsident.

Reglement der Hydrobiologischen Kommission der S. N. G.

beschlossen in Olten, den 24. Juni 1939

I. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch ihre Mitgliederversammlung eine hydrobiologische Kommission zur Erforschung der Biologie der schweizerischen Gewässer.

§ 2. Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung der S. N. G. vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 3. Die Kommission wählt einen Präsidenten, welcher Mitglied des Senates der S. N. G. ist, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. Sie bezeichnet den Stellvertreter ihres ordentlichen Abgeordneten zum Senat der S. N. G. Das Resultat der Präsidentenwahl und seines Stellvertreters im Senat ist dem Zentralvorstand anzuzeigen.

§ 4. Der Präsident setzt die für die Abwicklung der Geschäfte nötigen Sitzungen an. Auf Verlangen von drei Mitgliedern muss eine ausserordentliche Sitzung abgehalten werden. Vor der Sitzung ist den Mitgliedern das Traktandenverzeichnis zuzustellen. Es können auch Traktanden auf dem Zirkularwege erledigt werden. Bei der Abstimmung entscheidet der Präsident bei Stimmengleichheit. Die Sitzungsprotokolle, Rechnungen und Rechnungsbelege der Kommission sind,